

Interesse A.s; in ihr besteht auch der eigenständige Beitrag des Kirchenvaters innerhalb der patristischen Psalmexegese. – Das unter der Überschrift *canticum civitatis aeternae* stehende 4., letzte Kap. behandelt die augustinische Psalmenauslegung in der theologischen Perspektive der Eschatologie und geht näherhin auf Psalmen im Spannungsfeld von Verheißung und Erfüllung, den Triumph des Unrechts und die Antwort der Psalmen und die Psalmen als Zeugnis ewigen Lebens ein. – „Es wurde deutlich“, heißt es am Schluß der Untersuchung, „daß die vielgestaltigen exegetischen Methoden und die einzelnen Schriftsinne nur unterschiedliche, je nach Beschaffenheit des biblischen Terrains gewählte Wege zu einem einzigen Ziel darstellen. Dieses Ziel ist die Aktualisierung des Psalmtextes in dem Sinne, daß die alttestamentlichen Worte dem Gebetsvollzug in der Zeit des Neuen Bundes erschlossen werden, indem sie, in die heilsgeschichtlich definitive Situation übertragen, eine mit dem Glauben der Kirche konkordante Deutung erfahren. Die augustinische Psalmenauslegung zielt darauf, die Gesänge des Alten Bundes in ein *Canticum novum* zu transformieren, dessen Mitvollzug den Menschen mehr und mehr dem Mysterium Christi konfiguriert und so zugleich die *civitas dei* konstituiert“ (429). Wichtiges Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist natürlich die figürliche Auslegung, deren Spannweite beträchtlich ist. So reicht „vom sensus accomodatus ohne organische Verbindung mit dem Schriftwort ... über einen typologischen Sinn mit nur partieller Analogie zwischen Typus und Antitypus ... bis hin zum Vollsinn ... , der auf der Sinnlinie der alttestamentlichen Aussage liegend deren innere Finalität zur Erfüllung bringt“ (143). Verf. betont, daß A.s „Auslegungen keinesfalls generell als allegorische, dem Wortsinn nicht entsprechende Interpretation betrachtet werden dürfen. Dieser Befund gründet nicht zuletzt im literarischen Genus und poetischen Charakter vieler Psalmen, die als individuell oder kollektiv applizierbares Gebetsformular geschaffen waren, dessen offene, metaphorisch-archetypische Sprache eine Konkretisierung und Aktualisierung ohne entscheidende Modifikation ihres ursprünglichen Sinnes gestattete“ (423). – Angemerkt sei noch, daß F. sich auszeichnet in der umfangreichen Sekundärliteratur auskennt und daß er seine Ausführungen jeweils reichlich durch Quellenbelege unterfüttert. Zu bedauern ist lediglich, daß das Verzeichnis der kommentierten Psalmverse sehr summarisch ausgefallen und damit der unmittelbare Zugang zu Auslegungen einzelner Verse versperrt bleibt. Sehr zu begrüßen ist der dem Werk beigegebene Anhang mit den von den verschiedenen Forschern vorgeschlagenen Datierungsversuchen und Ortsangaben zu den einzelnen Psalterhomilien. Vorliegende, im Rahmen des Graduiertenkollegs „Der Kommentar in Antike und Mittelalter“ in Verbindung mit dem Bochumer Patrologen Wilhelm Geerlings angefertigte Studie ist nicht nur die erste umfassende Erschließung von A.s Meisterwerk, sondern darüber hinaus eine vorzügliche Einführung in die Grundzüge Augustinischer Schriftauslegung und Theologie, ja in gewisser Weise in das Beten des Psalters.

H. J. SIEBEN S. J.

AUGUSTINUS. *De Civitate Dei* (Klassiker Auslegen 11). Hrg. von *Christoph Horn*. Berlin: Akademie-Verlag 1997. VII/308 S.

Die Reihe „Klassiker Auslegen“ ist für philosophische Texte vorgesehen, und so kommen denn in den vorausgegangenen Bänden ausschließlich Philosophen zu Wort (Platon, Aristoteles, Hobbes, Locke, Hume, Kant). Auf den ersten Blick mag es deswegen überraschen, daß Augustinus (= A.) hier mit *De Civitate Dei* (= DCD), einem in der Gesamtintention doch sicher theologischen Werk, und nicht mit einem seiner philosophischen Frühschriften vorgestellt wird. Bei einem zweiten Blick erweist sich die Auswahl dieses seines *Opus magnum et arduum* jedoch als ein glücklicher Griff. Nicht nur, weil der Leser in DCD mit den philosophischen Positionen des späten, reifen A. konfrontiert wird, sondern vor allem wegen der großen Bandbreite der in diesem Werk angesprochenen philosophischen Themen. – Die vorzügliche Einleitung (Anlaß, Thema und Entstehung von DCD; Aufbau und Gliederung des Werkes; zur Bedeutung der Antithese von *civitas caelestis* und *terrena civitas*; Herkunft der *civitas*-Lehre; zur philosophischen Bedeutung von DCD; 1–24) stammt aus der Feder des Hrg.s, *Christoph Horn*, der 1995 schon durch eine exzellente Einführung in A.s Denken und Werk auf sich aufmerksam gemacht hat (vgl. die Rez. in dieser Zs. 71, 579–581). Der Bd. ist so angelegt,

daß auf die Einleitung 12 Einzelstudien in der Reihenfolge der Bücher, auf die sie sich jeweils beziehen, folgen. Die 1. Abhandlung betrifft die Bücher I-V, ist von *Karla Pollmann* verfaßt und hat zum Gegenstand „A.s Transformation der traditionellen römischen Staats- und Geschichtsauffassung“ (25–40): „Insgesamt gesehen verfolgt A. mit seiner Zerstörung der philosophisch-religiösen Basis des Polytheismus das Ziel, diesen aus sich selbst heraus in seiner Absurdität und gleichzeitig in seiner Inadäquatheit als Staatsreligion aufzuzeigen“ (34). – *Ernest L. Fortin* untersucht im Anschluß an IV, 4 die „Gerechtigkeit als die Grundlage der politischen Gemeinschaft: A. und seine heidnischen Modelle“ (41–62) und beantwortet u. a. die Frage, warum der Bischof von Hippo den römischen Staat in so deutlich schwarzen Farben schildert: „Only by downplaying the merits of Roman political life and focusing on its defects could A. hope to persuade the pagan ‚holdouts‘ of his day that the time had come to embrace the new faith“ (61). – Anhand der einschlägigen Äußerungen von Buch V führt *Siegbert Peetz* in den derzeitigen Stand der Diskussion um A.s Freiheitsbegriff ein (63–86): „Die Spaltung des Willens in *Liberum arbitrium* und *voluntas* hat . . . auf der einen Seite eine Willensfreiheit in einem starken Sinn zur Folge, die auf die Etablierung eines starken personalen Selbst hinausläuft. Auf der anderen Seite ist für A. die durch die Duplizität des Willens bedingte Stärkung des Selbst mit einer Schwächung seiner Macht gekoppelt. Der Wille ist frei, aber er hat aus sich keinen Handlungsspielraum, genauer: nur denjenigen, der ihm von der göttlichen Allmacht eingeräumt wird“ (85). – *Therese Fuhrer* behandelt die „Platoniker und die *Civitas Dei*“ (87–108): Es geht in den Büchern VIII–X nicht „um eine umfassende Kritik der platonischen Lehre, sondern A. prüft im besonderen die platonische Theologie auf ihre Tauglichkeit hin, den Zugang zur *beatitudo* und zur *civitas dei* zu vermitteln. Dabei hebt er die Gemeinsamkeiten zwischen platonischer und christlicher Lehre hervor, aber nur, um die Platoniker mit *seinen* (d. h. christlichen) Argumenten auf deren Feld schlagen zu können: Er gesteht ihnen zu, das Ziel, d. h. das Reich der *civitas dei*, ontologisch richtig zu bestimmen; den Weg, den sie den Menschen dorthin weisen, verurteilt er jedoch deutlich“ (107). Gemeint sind mit diesem letzteren die theurgischen Praktiken. – Der *Hrg.* selber nimmt in der folgenden Abhandlung zu XI, 26 (109–129) zum Verhältnis zwischen Augustinischem und Cartesianischem Cogito Stellung: „Auf der Basis einer transzendentalen Interpretation läßt sich . . . das Cogito bei A. und Descartes als sachlich eng verwandt ansehen . . . Dagegen differieren die Kontexte, in denen die Argumente verwendet werden, ganz erheblich. Während A.s Verwendung stark von der protreptisch-anagogischen Philosophiekonzeption des Platonismus geprägt ist, gebraucht Descartes das Argument als Basis eines – zumindest der Intention nach – streng deduktiv angelegten Systems des gesicherten Wissens“ (123/4). – *Maria Bettentini* untersucht „Die Wahl der Engel, Übel, Materie und Willensfreiheit“ (131–155) in den Büchern XI und XII. – *Johannes van Oort* urteilt (157–169), was die Quellen der *civitas dei* und der *civitas terrena* angeht (Bücher XI–XIV): „The question of A.'s sources remains a very complicated. Apart from some philosophical influences, the essential elements of A.'s concept of the two cities appear to be present in earlier Christian, Jewish, and particularly archaic Judaeo-Christian traditions“ (168). – Ein 3. Beitrag des *Hrg.s* sucht im Blick auf XII, 10–XVIII die Besonderheiten der Augustinischen Geschichtskonzeption zu bestimmen und unterscheidet zu diesem Zweck näherhin drei Varianten der Fragestellung, nämlich seine Geschichtsdarstellung, seine Geschichtsphilosophie und sein Geschichtsbewußtsein (171–193): „Nach einer allzu einfachen, aber noch immer gebräuchlichen Antithese, hat die antike Philosophie ewige Wahrheiten, die christliche Religion dagegen geschichtliche Heilsereignisse zum Gegenstand. *De civitate dei*, das wichtigste Geschichtswerk des spätantiken Christentums, bestätigt diese Antithese jedoch in keiner Hinsicht . . . A. nimmt eine Position jenseits der Alternative von biblischer ‚Geschichtlichkeit‘ und ‚statischer‘, antiker Philosophie ein“ (191/2). – Speziell mit XV, 1–8 befaßt sich *Donald X. Burt* in seinem Beitrag „Kains Stadt: A.s Reflexionen über die Ursprünge der zivilen Gesellschaft“ (195–210). – *Wilhelm Geerlings* widmet der Augustinischen Friedenslehre von Buch XIX eine ertragreiche, nuancierte Untersuchung (211–233): Das Friedenthema im Denken A.s (Friede und Krieg bei A.; der Aufbau von Buch XIX; zur Frage einer literarischen Vorlage von Buch XIX, 12–17; die Friedenslehre von Buch XIX. *pax* und *ordo*; die *Pax*-Tafel XIX,

13; zur Würdigung der Augustinischen Friedenskonzeption). – *Gerhard Krieger* und *Ralf Wiegendorf* behandeln ebenfalls im Blick auf Buch XIX A. als Theoretiker des Naturrechts (235–258) und verteidigen mit guten Argumenten die These: „Der ‚Ort‘ der Gesetzeslehre A.s ist theologischer Natur, und der eigentliche theologische Gehalt des Gesetzes besteht in der ausschließlich göttlichen Begründung des Gutseins des Menschen. Diese Begründung verbindet sich aber mit keinerlei inhaltlicher Vorgabe. Der entscheidende Aspekt der theologischen Begründung des Gesetzes ist deswegen, daß sich das geforderte Tun (d.i. die Liebe zu Gott) seinem Gefordertsein und damit auch seiner Realisierung nach allein göttlicher Initiative (theologisch gesprochen: der Gnade) verdankt. Da das entscheidende Ziel auf diese Weise menschlicher Verfügbarkeit entzogen bleibt, kann es keine Kontinuität zwischen den transzendenten Möglichkeiten des Menschen und dem Vollendung versprechenden Tun geben“ (237). – Der Hrg. der Reihe, *Otfried Höffe* stellt schließlich A.s eschatologische Staatstheorie unter den Stichworten „Positivismus plus Moralismus“ dar (257–287). Der Autor konstatiert bei A. ein „Defizit an staatsnormierender Gerechtigkeit“ und widerspricht mit guten Gründen der von einigen Forschern vertretenen These, A. antizipiere in gewisser Weise den liberalen modernen Staat. – Jeder Abhandlung ist eine spezielle Bibliographie beigegeben, dem Bd. als ganzem noch einmal 7 1/2 S. Auswahlbibliographie. Ein Personen- und Sachregister nebst Hinweisen zu den Autoren erhöhen den Nutzen und die Handlichkeit des vorliegenden Bandes. – „Die neue Reihe legt zu jeweils einem kanonischen Text eine Sammlung von Abhandlungen vor, in denen die internationale Diskussion gegenwärtig ist und mit deren Hilfe man den Text sowohl in Lehrveranstaltungen als auch im Selbststudium erarbeiten kann ... Die Abhandlungen führen in den Text ein. Sie erörtern in der Abfolge des Textes dessen wichtigste Themen und bieten zusammen eine Art von kooperativem Kommentar, Analyse und Kritik sind dabei nicht einem einzigen Standpunkt verpflichtet, sondern vermitteln die Vielfalt der Diskussion.“ Der vorliegende Band löst auf vorbildliche Weise ein, was der zitierte Klappentext für die Gesamtreihe ankündigt und verspricht. Er stellt eine willkommene Ergänzung zu dem von D. F. Donnelly 1995 und E. Cavalanti 1996 herausgegebenen Sammelbänden zu DCD dar. Vor dem Hintergrund einer modernen Theologie, die sich weitestgehend dem Gespräch mit A. verweigert oder sein Denken lediglich als Negativfolie verwendet (Erbsündenlehre) ist das im vorliegenden Band zum Ausdruck kommende philosophische Interesse an A. durchaus bemerkenswert und angesichts des Geburtsjahrs von über der Hälfte der Beiträger für die Zukunft äußerst verheißungsvoll!

H. J. SIEBEN S. J.

ANGSTENBERGER, PIUS, *Der reiche und der arme Christus*. Die Rezeptionsgeschichte von 2 Kor 8, 9 zwischen dem zweiten und dem sechsten Jahrhundert (Hereditas. Studien zur Alten Kirche 12). Bonn: Borengässer 1997. LVII/373 S.

Schriftworte haben ihre Wirkungsgeschichte. Einige von ihnen – man denke an einen Text wie Joh 1, 1 – eine außerordentlich bedeutende, andere eine weniger bedeutende oder überhaupt keine. Nach der Lektüre der vorliegenden Studie ist man geneigt, 2 Kor 8, 9 („Ihr kennt ja die Gnade unseres Herrn Jesus Christus, daß er nämlich euretwegen arm wurde, obwohl er reich war, damit ihr durch sein Armsein reich werdet“) eine eher bedeutende Wirkungsgeschichte zuzuschreiben. Der Grund für dieselbe ist nicht nur die Verwendbarkeit dieses Pauluswortes in verschiedenen Themenfeldern, dem dogmatischen, soteriologischen, ethischen und asketischen, sondern auch seine Nähe zum Zentralgeheimnis des Christentums, eben der Person Jesu Christi. Das Verdienst der vorliegenden Untersuchung liegt u. E. nun sowohl im Umfang des untersuchten Quellenmaterials als auch in der Differenziertheit der an ihm durchgeführten Analysen und damit des Ergebnisses der Studie. Was den Umfang der untersuchten Quellen angeht, so befaßt sich A. mit insgesamt 64 Autoren, 31 griechischen, 25 lateinischen und 8 syrisch-semitischen bzw. armenischen. Natürlich haben nicht alle untersuchten Autoren die gleiche Bedeutung für die Wirkungsgeschichte von 2 Kor 8, 9. Da gibt es Autoren, bei denen die Bibelstelle nicht einmal zitiert wird, sondern bestenfalls irgendwie anklingt (Meliton von Sardes), andere, bei denen sie um die 25mal vorkommt (Ambrosius). Unter den Griechen ragen hervor Origenes als eigentlicher Initiator der Auslegungstradi-